

# BGer 1C 298/2022 vom 20. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_298\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_298_2022)

FR: TF 1C 298/2022 du 20 juin 2023

IT: TF 1C 298/2022 del 20 giugno 2023

## Regeste

Bau- und Planungsrecht; Neubau Mobilfunkanlage | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Erwägungen

### E. 1

Gegen den angefochtenen, kantonal letztinstanzlichen Endentscheid aus dem Bereich des Bau- und Umweltschutzrechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen ( Art. 82 ff. BGG ). Die Beschwerdeführer wohnen in grosser Nähe zum Standort der geplanten Mobilfunkantenne und sind ohne Weiteres zur Beschwerde berechtigt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Auf ihre Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

### E. 2.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, das Kantonsgericht habe zwei Eingaben zu Unrecht aus dem Recht gewiesen. Eine erste, datiert vom 25. Januar 2022, sei von D. \_\_\_\_\_ eingereicht worden, wobei er sich mit Vollmacht als Vertreter von A. \_\_\_\_\_ ausgewiesen habe. Nachdem das Kantonsgericht dieses Schreiben zurückgeschickt habe, habe A. \_\_\_\_\_ eine ähnlich lautende Eingabe, datiert vom 15. Februar 2022, in eigenem Namen und als Vertreter der übrigen Beschwerdeführenden eingereicht. Mit Verfügung vom 22. Februar 2022 habe das Kantonsgericht auch diese Eingabe aus dem Recht gewiesen, weil es sie als "Umgehung", die keinen Rechtsschutz verdiene, qualifiziert habe. Beide Male habe es Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 und 2 BV verletzt. Die erste Eingabe hätte behandelt werden müssen, weil D. \_\_\_\_\_ nicht als berufsmässiger Vertreter im Sinne von § 23 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) gehandelt habe, die zweite, weil es sich dabei offensichtlich nicht um eine Umgehung gehandelt habe.

### E. 2.2

§ 23 Abs. 2 VRG hat folgenden Wortlaut (Fussnoten weggelassen) : "Zur berufsmässigen Parteivertretung vor dem Kantonsgericht sind nur die nach dem Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) vom 4. März 2002 zur Parteivertretung zugelassenen Anwälte berechtigt, ausgenommen in Streitsachen, welche öffentlich-rechtliche Abgaben, Schatzungen oder die Sozialversicherung betreffen."

### E. 2.3

Aus den Akten ergibt sich, dass das Kantonsgericht D. \_\_\_\_\_ am 28. Januar 2022 schrieb, gemäss der zitierten Bestimmung seien grundsätzlich nur nach dem Anwaltsgesetz zur Parteivertretung zugelassene Anwälte berechtigt und er erfülle diese Voraussetzung

nicht. Er sei zudem nicht Partei und könne dem Verfahren auch nicht mehr beitreten, weshalb seine Eingabe vom 25. Januar 2022 aus dem Recht zu weisen und ihm zurückzusenden sei. Wie das Kantonsgericht zur Annahme kam, D.\_\_\_\_\_ handle berufsmässig, ist nicht erkennbar (zum Kriterium der Berufsmässigkeit der Vertretung vgl. LGVE 1993 II Nr. 27 E. 2). In seiner Stellungnahme ans Bundesgericht räumt es denn auch ein, es werde zutreffen, dass er keine berufsmässigen Parteivertretungen ausübe. Allerdings hält es neu ergänzend fest, es gehe nicht an, dass sich ein beruflicher Parteivertreter (gemeint ist Rechtsanwalt A.\_\_\_\_\_) punktuell seinerseits vertreten lasse, notabene durch einen juristischen Laien, um diesem de facto einen nachträglichen Prozessbeitritt zu ermöglichen. Weshalb es nicht angeht bzw. weshalb es rechtlich unzulässig sein sollte, dass sich ein beruflicher Parteivertreter punktuell seinerseits vertreten lässt, begründet es freilich nicht. Die Gesetzesbestimmungen, auf die es sich stützt, nennt es nicht (vgl. Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG ). Die zweite Eingabe sendete das Kantonsgericht an Rechtsanwalt A.\_\_\_\_\_ zurück, wobei es dies in seinem Schreiben vom 22. Februar 2022 wie folgt begründete: "Indem Sie lic. phil. D.\_\_\_\_\_s Eingabe als ihre eigene einreichen, versuchen Sie, die unumstössliche Tatsache zu umgehen, dass lic. phil. D.\_\_\_\_\_ weder Partei noch Parteivertreter im vorliegenden Prozess ist, weshalb seine Eingaben gänzlich aus dem Recht zu weisen sind. Diese Umgehung verdient keinen Rechtsschutz. Aus diesem Grund senden wir Ihnen die uns zugestellten Unterlagen wiederum zurück." Eine Angabe von Gesetzesbestimmungen fehlt auch in dieser Hinsicht. Soweit mit dem vagen Begriff "Umgehung" gemeint sein sollte, die Eingabe sei rechtsmissbräuchlich, wäre ein solcher Vorwurf unbegründet. Rechtsmissbräuchlich ist eine Eingabe beispielsweise, wenn damit nicht oder kaum die Interessen der Beschwerdeführerschaft, sondern diejenigen von Dritten verfolgt werden (zur missbräuchlichen Prozessführung s. BGE 138 III 542 E. 1.3.1 und Urteil 1C\_590/2013 vom 26. November 2014 E. 7.3; je mit Hinweisen; s. auch den Anwendungsfall in Urteil 1C\_16/2017 vom 20. April 2018). Dies trifft hier offensichtlich nicht zu. In seiner Stellungnahme zu Händen des Bundesgerichts schiebt das Kantonsgericht schliesslich noch nach, dass Rügen grundsätzlich in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde selbst enthalten sein müssten und die Voraussetzungen für eine nachträgliche Noveneingabe kaum erfüllt gewesen seien. Mit den anwendbaren Rechtsgrundlagen, etwa mit § 145 VRG, wonach die Parteien im Beschwerdeverfahren neue Tatsachen geltend machen und neue Anträge stellen können, setzt es sich indessen auch insoweit nicht auseinander. Ebensowenig legt es dar, was es mit "grundsätzlich" und "kaum" meint - Begriffe, die nahelegen, dass es Ausnahmen gibt und dass es sich um einen Grenzfall handelt.

#### **E. 2.4**

Das Kantonsgericht hat somit ohne nachvollziehbare rechtliche Begründung zwei Eingaben aus dem Recht gewiesen. Damit hat es den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK ) verletzt.

#### **E. 3**

Der angefochtene Entscheid ist deshalb aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen der Beschwerdeführer erübrigt sich. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Diese hat die Beschwerdeführer angemessen zu entschädigen ( Art 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.